

# Bundesgesetzblatt <sup>2513</sup>

Teil II

Z 1998

1996

Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 1996

Nr. 44

| Tag        | Inhalt  | Seite |
|------------|---|-------|
| 27. 9. 96  | Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 94 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontalaufprall (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 94) ..... | 2514  |
| 10. 10. 96 | Verordnung über Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs .....   | 2517  |
|            | FNA: neu: 180-48  |       |
| 5. 9. 96   | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens .....   | 2518  |
| 10. 9. 96  | Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit China .....   | 2519  |
| 11. 9. 96  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation .....  | 2520  |
| 11. 9. 96  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen .....   | 2520  |
| 16. 9. 96  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe .....   | 2521  |
| 17. 9. 96  | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens über Kindergeld .....   | 2522  |
| 25. 9. 96  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) .....   | 2522  |
| 26. 9. 96  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....  | 2523  |
| 26. 9. 96  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....  | 2523  |
| 2. 10. 96  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt .....  | 2524  |

**Verordnung  
zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 94  
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung  
der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontalaufprall  
(Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 94)**

**Vom 27. September 1996**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 94 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontalaufprall – Verordnung vom 11. September 1995 (BGBl. 1995 II S. 858) – wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 27. September 1996

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Regelung Nr. 94**  
**Einheitliche Bedingungen**  
**für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge**  
**hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontalaufprall**  
**Änderung 1**

**Regulation No. 94**  
**Uniform provisions**  
**concerning the approval of vehicles**  
**with regard to the protection**  
**of the occupants in the event of a frontal collision**  
**Amendment 1**

(Übersetzung)

Insert new paragraphs 2.11. to 2.14., to read:

- 2.11. "Airbag assembly" means a device installed to supplement safety belts and restraint systems in power-driven vehicles, i.e. systems which, in the event of a severe impact affecting the vehicle, automatically deploy a flexible structure intended to limit, by compression of the gas contained within it, the gravity of the contacts of one or more parts of the body of an occupant of the vehicle with the interior of the passenger compartment.
- 2.12. "Passenger airbag" means an airbag assembly intended to protect occupant(s) in seats other than the driver's in the event of a frontal collision.
- 2.13. "Child restraint" means an arrangement of components which may comprise a combination of straps or flexible components with a securing buckle, adjusting devices, attachments, and in some cases a supplementary chair and/or an impact shield, capable of being anchored to a power driven vehicle. It is so designed as to diminish the risk of injury to the wearer, in the event of a collision or of abrupt deceleration of the vehicle by limiting the mobility of the wearer's body.
- 2.14. "Rearward-facing" means facing in the direction opposite to the normal direction of travel of the vehicle."

Insert new paragraphs 6. to 6.2.3., to read:

6. Instructions for users of vehicles equipped with airbags
- 6.1. The vehicle shall carry information to the effect that it is equipped with airbags for seats.
- 6.1.1. For a vehicle fitted with an airbag assembly intended to protect the driver, this information shall consist of the inscription "AIRBAG" located in the interior of the circumference of the steering wheel; this inscription shall be durably affixed and easily visible.
- 6.1.2. For a vehicle fitted with a passenger airbag intended to protect front seat occupants other than the driver, this information shall consist of the warning label described in paragraph 6.2. below.
- 6.2. A vehicle fitted with one or more passenger airbags shall carry information about the extreme hazard associated with the use of rearward-facing child restraints on seats equipped with airbag assemblies.

Es sind folgende neue Absätze 2.11 bis 2.14 einzufügen:

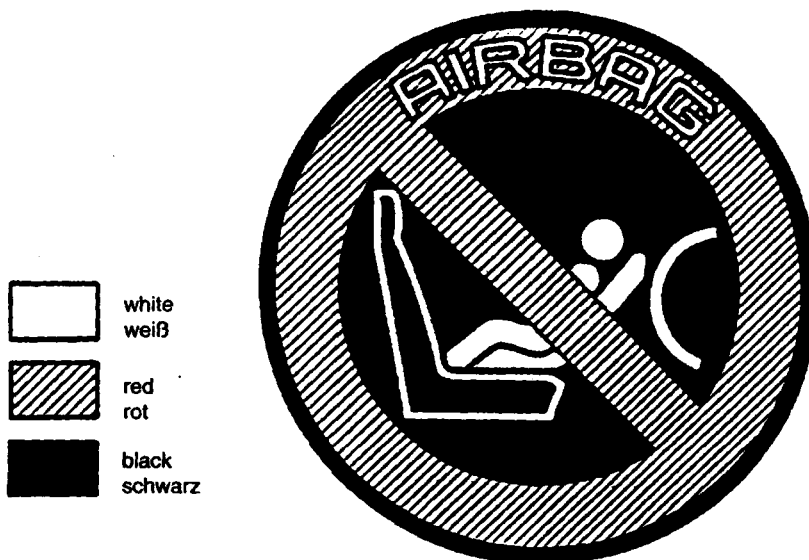
- 2.11 „Airbag“ eine Einrichtung, die zusätzlich zu Sicherheitsgurten und Rückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen eingebaut ist und bei der sich bei einem starken Stoß gegen das Fahrzeug automatisch ein flexibles Gebilde entfaltet, das durch die Kompression des darin enthaltenen Gases den Anprall von Körperteilen eines Fahrzeuginsassen gegen Teile des Innenraums abmildern soll.
- 2.12 „Beifahrer-Airbag“ ein Airbag, der Fahrzeuginsassen, die sich nicht auf dem Fahrersitz befinden, bei einem Frontalaufprall schützen soll.
- 2.13 „Rückhalteeinrichtung für Kinder“ eine aus Gurtbändern oder biegsamen Teilen mit Verschuß, aus Verstell- und Befestigungseinrichtungen und – in einigen Fällen – aus einem zusätzlichen Sitz und/oder einem Aufprallschutz bestehende Kombination, die in einem Kraftfahrzeug befestigt werden kann. Diese Einrichtung muß so gebaut sein, daß bei Zusammenstößen oder bei starker Verzögerung des Fahrzeugs die Verletzungsgefahr für ihren Benutzer durch Einschränkung der Beweglichkeit seines Körpers verringert wird.
- 2.14 „nach hinten gerichtet“ in die der normalen Fahrtrichtung des Fahrzeugs entgegengesetzte Richtung gerichtet.“

Es sind folgende neue Absätze 6 bis 6.2.3 einzufügen:

- 6 Hinweise für Benutzer von Fahrzeugen, die mit Airbags ausgerüstet sind.
- 6.1 Im Fahrzeug muß ein Hinweis auf die Ausrüstung mit Airbags vorhanden sein.
- 6.1.1 Bei einem Fahrzeug, das mit einer Airbageinheit zum Schutz des Fahrzeugführers ausgerüstet ist, muß dieser Hinweis in der Aufschrift „AIRBAG“ bestehen, die innerhalb des Umfangs des Lenkrads angebracht ist; diese Aufschrift muß dauerhaft angebracht und gut sichtbar sein.
- 6.1.2 Bei einem Fahrzeug, das mit einem Beifahrer-Airbag ausgerüstet ist, der Insassen auf den Vordersitzen, ausgenommen den Fahrzeugführer, schützen soll, muß dieser Hinweis in dem Warnschild nach Absatz 6.2 bestehen.
- 6.2 In einem Fahrzeug, das mit einem oder mehreren Beifahrer-Airbags ausgerüstet ist, muß ein Hinweis auf die besondere Gefahr vorhanden sein, die mit der Verwendung von nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf Sitzen verbunden ist, die mit Airbageinheiten ausgerüstet sind.

6.2.1. As a minimum, this information shall consist of a pictogram label as indicated below.

6.2.1 Dieser Hinweis muß zumindest in einem Warnschild mit dem nachstehenden Piktogramm bestehen.



Overall diameter:  $\geq 50$  mm

Außendurchmesser:  $\geq 50$  mm

6.2.2. The warning label shall be durably affixed and located such that it is easily visible in front of a person about to install a rearward-facing child restraint on the seat in question. A permanent reference should be visible at all times, in case the warning is not visible when the door is closed.

This requirement does not apply to those seats equipped with a device which automatically deactivates the airbag assembly when a rearward-facing child restraint is installed.

6.2.3. Detailed information, making reference to the label, shall be contained in the owner's manual of the vehicle; as a minimum the following text in an official ECE language, supplemented by the corresponding text in the language of the country where the vehicle is to be registered, must be included:

"Extreme Hazard! Do not use a rearward facing child restraint on a seat protected by an airbag in front of it!"

The text shall be accompanied by the pictogram mounted on the vehicle."

Paragraphs 6. to 10. (former), renumber as paragraphs 7. to 11.

6.2.2 Dieses Warnschild muß dauerhaft befestigt und so platziert sein, daß es vor einer Person, die gerade damit beschäftigt ist, eine nach hinten gerichtete Rückhalteeinrichtung für Kinder an dem betreffenden Sitz anzubringen, gut sichtbar ist. Es muß ein dauerhafter Hinweis ständig sichtbar sein, falls bei geschlossener Tür diese Warnung nicht sichtbar ist.

Diese Vorschrift gilt nicht für jene Sitze, die mit einer Vorrichtung versehen sind, die die Airbageinheit automatisch abschaltet, wenn eine nach hinten gerichtete Rückhalteeinrichtung für Kinder angebracht ist.

6.2.3 Ausführliche Angaben, in denen auf das Schild hingewiesen wird, müssen in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs enthalten sein; es müssen zumindest der nachstehende Wortlaut in einer Amtssprache der ECE sowie zusätzlich der entsprechende Wortlaut in der Sprache des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen werden soll, wiedergegeben sein:

„Besondere Gefahr! Keine nach hinten gerichtete Rückhalteeinrichtung für Kinder auf einem Sitz verwenden, der durch einen davor angebrachten Airbag geschützt ist!“

Außer dem Wortlaut muß das im Fahrzeug angebrachte Piktogramm wiedergegeben sein.“

Die Absätze 6 bis 10 (alt) sind in die Absätze 7 bis 11 zu ändern.

**Verordnung  
über Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs**

**Vom 10. Oktober 1996**

Auf Grund des Artikels 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

(1) Die Mitglieder des Internationalen Seegerichtshofs und dessen Kanzler, soweit dieser nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig ist, genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die den in vergleichbarem Rang stehenden Diplomaten der diplomatischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.

(2) Auf den Internationalen Seegerichtshof mit Sitz in Hamburg, seine Bediensteten, die Ehegatten der Bediensteten, die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder sowie die Sachverständigen, einschließlich der Streitparteien, der Vertreter der Streitparteien und der Zeugen, die Aufträge des Internationalen Seegerichtshofs durchführen, wird das Abkommen über die Vorrechte und

Befreiungen der Sonderorganisationen vom 21. November 1947 unter Ausschluß der Artikel IX und X des Abkommens sinngemäß angewendet.

(3) Die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung sowie über das Kindergeld gelten nicht für den Internationalen Seegerichtshof mit Sitz in Hamburg und seine Bediensteten, sofern die Bediensteten des Internationalen Seegerichtshofs einem System der Sozialen Sicherheit des Internationalen Seegerichtshofs oder einem System, dem sich der Internationale Seegerichtshof angeschlossen hat, angehören, das ausreichende Leistungen vorsieht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft, Artikel 1 Abs. 2 dieser Verordnung in bezug auf Befreiungen von der Gerichtsbarkeit mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem ein Abkommen zwischen dem Internationalen Seegerichtshof und der Bundesrepublik Deutschland über Vorrechte und Immunitäten in Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens der Verordnung ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Oktober 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Patentreuearbeitsvertrages**

**Vom 5. September 1996**

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentreuearbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

|           |    |                 |
|-----------|----|-----------------|
| Kuba      | am | 16. Juli 1996   |
| St. Lucia | am | 30. August 1996 |

in Kraft getreten und wird für

|                         |    |                   |
|-------------------------|----|-------------------|
| Bosnien und Herzegowina | am | 7. September 1996 |
|-------------------------|----|-------------------|

in Kraft treten.

Kuba und St. Lucia haben bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden Erklärungen nach Artikel 64 Abs. 5 des Vertrags abgegeben.

Griechenland hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 64 Abs. 1 des Vertrags abgegebenen Erklärung notifiziert. Nach Artikel 64 Abs. 6 Buchstabe b wird die Rücknahme

am 7. September 1996

wirksam. Damit wird Kapitel II des Vertrags für Griechenland von diesem Tag an verbindlich.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. September 1990 (BGBl. II S. 1346) und vom 9. April 1996 (BGBl. II S. 746).

Bonn, den 5. September 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit China**

**Vom 10. September 1996**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Volksrepublik China gerichtete Verbalnote vom 13. September 1994 auf Grund der nach Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) durchgeführten Konsultationen festgestellt, daß die nachstehenden völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind:

1. Protokoll vom 25. März 1966 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Volksrepublik China und dem Ministerium für Außenhandel und innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik über allgemeine Lieferbedingungen der Außenhandelsorgane beider Länder im Jahre 1966
2. Abkommen vom 15. Juli 1985 zwischen der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Warenaustausch und Zahlungen in den Jahren 1986 bis 1990
3. Protokoll vom 13. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Warenaustausch und Zahlungen im Jahre 1990.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 64) und vom 31. Mai 1996 (BGBl. II S. 1074).

Bonn, den 10. September 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Straßburger Abkommens  
über die Internationale Patentklassifikation**

**Vom 11. September 1996**

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283; 1984 II S. 799), wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

China am 19. Juni 1997

Guinea am 5. August 1997

in Kraft treten.

China hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens abgegeben.

Guinea hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 4 Abs. 4 Ziffer i und Ziffer ii abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juni 1996 (BGBl. II S. 1301).

Bonn, den 11. September 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung  
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

**Vom 11. September 1996**

Das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) ist nach seinem Artikel 61 Abs. 4 für

Österreich am 1. September 1996

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Widerspruchs nach Artikel IV Abs. 2 des Protokolls Nr. 1

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1996 (BGBl. II S. 377).

Bonn, den 11. September 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt  
über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe**

**Vom 16. September 1996**

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 309) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|          |                    |
|----------|--------------------|
| Kroatien | am 12. Januar 1996 |
| Malta    | am 29. März 1995   |

nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts:

*(Übersetzung)*

"Pursuant to Article 2, Malta reserves the right to apply the death penalty to persons subject to the Malta Armed Forces Act (Chapter 220 of the revised edition of the Laws of Malta), which Act provides that the death penalty may be awarded in exceptional and serious cases defined therein, but only in times of war."

„Nach Artikel 2 behält sich Malta das Recht vor, die Todesstrafe auf Personen anzuwenden, die dem maltesischen Streitkräftegesetz unterliegen (Kapitel 220 der überarbeiteten Ausgabe der Gesetze von Malta); dieses Gesetz sieht vor, daß die Todesstrafe in den im Gesetz festgelegten außergewöhnlichen und schweren Fällen, jedoch ausschließlich in Kriegszeiten, verhängt werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juni 1995 (BGBl. II S. 567).

Bonn, den 16. September 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-tunesischen Abkommens über Kindergeld**

**Vom 17. September 1996**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1995 zu dem Abkommen vom 20. September 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Kindergeld (BGBl. 1995 II S. 641) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2

am 1. August 1996

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Tunis am 27. Juni 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. September 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

**Vom 25. September 1996**

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489; 1985 II S. 1115 – ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Estland

am 25. Juli 1996

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1996 (BGBl. II S. 1196).

Bonn, den 25. September 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen**

**Vom 26. September 1996**

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Andorra am 2. August 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (BGBl. II S. 1454).

Bonn, den 26. September 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen**

**Vom 26. September 1996**

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Andorra am 2. August 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (BGBl. II S. 1454).

Bonn, den 26. September 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

### Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

Vom 2. Oktober 1996

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für

|                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| Ruanda                         | am 27. August 1996   |
| St. Vincent und die Grenadinen | am 1. September 1996 |
| in Kraft getreten und wird für |                      |
| Slowenien                      | am 7. Oktober 1996   |
| Zypern                         | am 8. Oktober 1996   |
| in Kraft treten.               |                      |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1996 (BGBl. II S. 1229).

Bonn, den 2. Oktober 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel